

Abfallsatzung

Vorschrift	Bemerkung
<p>Satzung der RSAG - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der ab dem 1. Januar 20220 gültigen Fassung</p>	
<p>Aufgrund</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>der §§ 7 bis 9, der §§ 5 bis 7 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 114 a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994-S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 11. April 29. September 202019 (GV.NRW. 2019-S. 202916) in Verbindung mit (i. V. m.) § 3 der Unternehmenssatzung der RSAG AöR,</u> 	<p>Die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen werden überarbeitet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • <u>des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 92 des Gesetzes vom 20. Juli 20179. Dezember 2020 (BGBl. I S. 287308), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 201720. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145966) geändert worden ist,</u> 	

<ul style="list-style-type: none"> • der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes <u>für das Land Nordrhein-Westfalen</u> (LAbfG <u>NRW</u>) <u>in der Fassung der Bekanntmachung</u> vom 21. Juni 1988 (GV.-NRW. S. 250), zuletzt geändert durch <u>Artikel 2 des Gesetzes</u> vom 7. April 2017 (GV.-NRW. S. 442), 	
<ul style="list-style-type: none"> • § 7 der Gewerbeabfallverordnung <u>in der Fassung der Bekanntmachung</u> vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel <u>24 Absatz 3</u> <u>des Gesetzes</u> <u>Verordnung</u> vom <u>59. Juli 2021</u> (BGBl. I S. <u>2598234</u>) geändert worden ist, 	
<ul style="list-style-type: none"> • § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel <u>235 Absatz 15</u> des Gesetzes vom <u>24. Juni 2019</u> (BGBl. I S. <u>8462099</u>) <u>jeweils in der derzeit gültigen Fassung</u>, 	
<p>hat der Verwaltungsrat der RSAG - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am <u>129. Dezember 2019</u> folgende Abfallsatzung beschlossen:</p>	
<p>Vorbemerkungen</p>	
<p>Kommunale Abfallwirtschaft im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises</p>	
<p>Die RSAG <u>AöR</u> ist ein selbständiges Unternehmen des Rhein-Sieg-Kreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.</p>	

<p>Die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises werden von der RSAG AöR wahrgenommen, soweit der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen hat.</p>	
<p>Gemäß § 2 Absatz 1 der Unternehmenssatzung der RSAG AöR vom 17. Dezember 2020 führt die Anstalt die ihr vom Rhein-Sieg-Kreis übertragenen Aufgaben der Abfallwirtschaft eigenverantwortlich und in eigenem Namen durch (§§ 53 Absatz 1 KrO NRW i. V. m. 114 a Absatz 3 Satz 1 GO NRW).</p>	
<p>Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Rhein-Sieg-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Rhein-Sieg-Kreis übertragen wurden.</p>	
<p>Der Rhein-Sieg-Kreis hat der Anstalt ebenso gemäß §§ 53 Absatz 1 KrO NRW i. V. m. 114 a Absatz 3 Satz 2 GO NRW das Recht eingeräumt, an seiner Stelle Satzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen.</p>	
<p>Das Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst daher gemäß § 3 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.</p>	
<p>Ebenso obliegt der Anstalt das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV.NRW.1969, S. 712) in der derzeit gültigen Fassung für die ihr nach § 2 Absatz 1 der Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben einschließlich der in der „Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung“ des Rhein-Sieg-Kreises aufgeführten Gebühren.</p>	

<p>Demgegenüber nimmt der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach einer von ihm erlassenen Abfallsatzung folgende Aufgaben wahr, die insofern nicht Bestandteil der vorliegenden Abfallsatzung der RSAG AöR sind:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten, 	
<ul style="list-style-type: none"> • die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind, 	
<ul style="list-style-type: none"> • die Entsorgung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten, 	
<ul style="list-style-type: none"> • sowie die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Absatz 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten. 	
<p>§ 1 Zuständigkeiten und Aufgaben der RASG AöR</p>	
<p>(1) Die RSAG AöR nimmt Entsprechend den in der Vorbemerkung dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen RSAG AöR im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Die RSAG AöR nimmt daher als</p>	<p>Der Text wurde sprachlich verschlankt.</p>

<p>öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr vom Rhein-Sieg-Kreis übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Absatz 1 KrWG, § 5 Absatz 6 LAbfG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.</p>	
<p>(2) Die RSAG AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p>	
<p>(3) Die RSAG AöR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).</p>	
<p>§ 2 Herkunft und Getrennthaltung von Abfällen</p>	
<p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallsorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p>	
<p>(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3379) in seiner jeweiligen Fassung aufgeführt sind, insbesondere a/ gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie b/ Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.</p>	

<p>(3) Abfälle sind getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfall gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern und Sammelsystemen am Anfallsort zuzuführen.</p>	
<p>(4) Von der Verpflichtung nach Absatz 3 kann die RSAG AöR durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.</p>	
<p>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung und ausgeschlossene Abfälle</p>	
<p>(1) Die <u>Entsorgung von Abfällen durch die RSAG AöR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 a KrWG.</u></p>	<p>Neuer Absatz 1, der die Abfallentsorgungsleistungen der RSAG AöR näher beschreibt.</p>
<p>(2) <u>Im Einzelnen werden im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung nach näherer Bestimmung der §§ 5 ff. folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen erbracht:</u></p>	<p>Bisheriger Absatz 1</p>
<p>1. Bereitstellen von Abfallbehältern</p>	
<p>2. Sammlung von Restmüll</p>	

<p>3. Sammlung und Entsorgung von <u>WertstoffenKunststoffabfällen (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff im Sinne des § 20 Absatz 2 Nr. 2 KrWG), soweit es sich nicht um Verpackungen im Sinne des § 3 des Verpackungsgesetzes in seiner Bekanntmachung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) (VerpackG) handelt (Wertstofftonne)</u></p>	<p>Konkretisierung der Zuständigkeiten öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin / Duale Systeme</p>
<p>4. Sammlung von Papier, und Pappè und Kartonagen im Sinne von <u>§ 20 Absatz 2 Nr. 4 KrWG, soweit es sich nicht um Verpackungen im Sinne des §- 3 VerpackG handelt</u></p>	<p>Konkretisierung der Zuständigkeiten öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin / Duale Systeme</p>
<p>5. Sammlung von Bioabfällen</p>	
<p>6. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen</p>	
<p>7. Sammlung von Sperrmüll</p>	
<p>8. Sammlung von Elektroalt und <u>Elektronikgeräten</u></p>	<p>Vereinheitlichung</p>
<p>9. Sammlung und Entsorgung von Alttextilien</p>	
<p>10. Sammlung und Entsorgung von <u>Senderabfällen</u> s<u>Schadstoffhaltigen Abfällen</u></p>	<p>Vereinheitlichung</p>
<p><u>11</u>0. Abfallberatung</p>	

142. Sammlung von wildem Müll	
123. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben	
<p>Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe werden über die Papiertonne, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen über die Wertstofftonne erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Erfassung und Beförderung von beim privaten Endverbrauchenden als Abfall anfallenden Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems auf Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG und damit außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerin. Im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 VerpackG werden daher allein flankierende Hinweise gegeben, inwieweit diese Abfälle gemeinsam mit denen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerin erfasst und verwertet werden. Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit der öffentlich-rechtlichen Papiersammlung in den Papierbehältern erfasst. Verpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen werden gemeinsam mit den stoffgleichen Nichtverpackungen über die Wertstoffbehälter erfasst und einer Verwertung zugeführt.</p>	Darstellung der Zuständigkeiten der Dualen Systeme und Hinweise zur gemeinsamen Erfassung von kommunalen Kunststoffabfällen und kommunalem PPK mit den Verkaufsverpackungen der Dualen Systeme im Rhein-Sieg-Kreis
Außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung werden Verkaufsverpackungen aus Glas über Depotcontainer erfasst und einer Verwertung zugeführt.	
(23) Von der Einsammlung, Annahme und Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die im beigefügten Ausschlusskatalog ¹ aufgeführt sind. Der	

<p>Ausschlusskatalog ist Bestandteil der Satzung und durch die Bezirksregierung genehmigt. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 11.</p> <p>¹ Dieser Katalog kann bei der RSA AöR in 53721 Siegburg, Pleiser Hecke 4 eingesehen werden.</p>	
<p>(34) Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre aus privaten Haushaltungen, die nach ihrer Art, und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle oder Beschaffenheit wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub, nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen gemeinsam erfasst und transportiert werden können, sind dennoch der RSAG AöR nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung <u>der Entsorgungsanlagen</u> zu überlassen.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>(5) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen gemeinsam erfasst und transportiert werden können, sind der ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH (ERS) <u>RSAG AöR</u> nach Maßgabe ihrer <u>Betriebsnutzungsordnung</u> für <u>Entsorgungsanlagen</u> zu überlassen.</p>	<p>Bezugnahme auf AöR (Umstrukturierung)</p>
<p>(46) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Für die Anlagen gilt die Benutzungsordnung der RSAG AöR. Abfälle, die nach Absatz 3 ausgeschlossen sind und nicht auf den Anlagen der RSAG AöR angenommen werden, müssen von n<u>m</u>den Besitzer<u>nden</u> in Anlagen entsorgt werden, die für die jeweilige Abfallart zugelassen sind.</p>	

<p>(5) Die ERS ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Betriebsordnung der ERS.</p>	<p>Bezug auf ERS entfällt</p>
<p>§ 4 Anschluss und Benutzung</p>	
<p>(1) Die Eigentümer*innen bewohnter Grundstücke sind verpflichtet ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.</p>	<p>Genderkonforme Formulierungen folgen</p>
<p>Den Grundstückseigentümer*innen gleichgestellt sind der Erbbauberechtigte, die Wohnungseigentümergeinschaften, der Wohnungseigentümer*innen und der Wohnberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, der Campingplatzbetreibender, der Betreiber*innen eines Bootsstegs, der Nießbraucher*innen sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglichen Berechtigten. Der Grundstückseigentümer*innen wierden von seinihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>	
<p>(2) AlleJeder Eigentümer*innen bewohnter Grundstücke im Sinne von § 4 Absatz 6 Satz 1 und allejeder Abfallbesitzer*innen im Geltungsbereich der Satzung - ausgenommen Absatz 3 - isindt verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Für die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen sind die angebotenen Sammelsysteme und Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11a zu benutzen. Die Benutzung beginnt, wenn der bzw. dem Benutzungspflichtigen die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter auf dem Grundstück</p>	<p>Änderung Bezug</p>

<p>zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung dieser Abfallbehälter turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird. Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der RSAG AöR nach § 9 Absatz 4 voraus. Zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges kann die RSAG AöR das Behältervolumen und den Abfuhrhythmus festsetzen.</p>	
<p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht, wenn Abfälle zur Verwertung durch die Anschluss- und Benutzungspflichtige*n selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen und zu Wohnzwecken genutzten Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden.</p>	
<p>(4) Eigentümer*innen von Grundstücken oder Abfallerzeuger*innen/Abfallbesitzer*innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2, die auf diesem Grundstück anfallenden Restabfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p>	
<p>(5) Den Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß den Absätzen 1 bis 4 steht ein entsprechendes Anschluss- und Benutzungsrecht gegenüber.</p>	
<p>(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Im Zweifel wird die Eintragung im Grundbuch herangezogen.</p>	
<p>Die Anschlusspflicht eines Grundstücks wird mit dem Zeitpunkt begründet, in dem das Grundstück für Wohn- und/oder andere Zwecke (s. Absatz 4) genutzt wird.</p>	

<p>Den gewerblichen Grundstücken gleichgestellt sind z. B. Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und Campingplätze (s. die aufgeführten Branchen in § 5b Absatz 2).</p>	
<p>§ 5 Restmüll</p>	
<p>(1) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen, Heimen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Geschäfts- und ähnlichen Räumen anfallenden Abfälle zur Beseitigung. Als Restmüll gelten die unter §§ 6 bis 11a aufgeführten Abfälle.</p>	<p>Änderung Bezug</p>
<p>(2) AlleJeder Grundstückseigentümer*innen isindt verpflichtet, ein ausreichendes Restmüllbehältervolumen auf seinihrem Grundstück bereitzustellen.</p>	
<p>(3) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt mittels der unter §§ 5a und 5b jeweils im Absatz 1 genannten Abfallbehälter wahlweise 2- oder 4-wöchentlich.</p>	
<p>(4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bestimmt sich das Behältervolumen aus der Addition der Berechnungen nach den Absätzen 2 der §§ 5a und 5b.</p>	
<p>(5) Nichtinfektiöse Abfälle (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Wundverbände) aus medizinischen Einrichtungen, die über den Restmüll entsorgt werden, sind durch die Verwendung von roten Säcken zu kennzeichnen. <u>Nichtinfektiöse</u> sSpitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände müssen in bruchfesten und stoßsicheren Behältern gesammelt und dürfen erst dann in die roten Säcke gefüllt werden.</p>	<p>Klarstellung</p>

(6) Es ist untersagt, verwertbare Abfälle, z. B. Papier- und Bioabfälle, Wertstoffe gemäß § 8 Absatz 1 sowie Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG in den Restmüllbehälter einzufüllen.	
§ 5a Restmüll aus privaten Haushaltungen	
(1) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus privaten Haushaltungen werden zugelassen:	
a) Restmüllbehälter	
1. 80-Liter-Restmülltonnen	
2. 120-Liter-Restmülltonnen	
3. 240-Liter-Restmülltonnen	
4. 660-Liter-Restmüllcontainer	
5. 770-Liter-Restmüllcontainer	
6. 1.100-Liter-Restmüllcontainer	
7. Unterflurcontainer in diversen Größen	
b) Beistellsäcke der RSAG AöR mit 70 Liter Inhalt.	

<p>Die Beistellsäcke der RSAG AöR sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zu benutzen, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 3 Absatz 3 nicht ausgeschlossen sind. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 4 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang.</p>	
<p>(2) Das Mindestbehältervolumen beträgt 20 Liter je Haushalt und Woche. Mehrere Haushalte und anderweitig genutzte Einheiten auf dem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabebescheides veranlagt werden, können zur Verringerung der Behälteranzahl Behälter gemeinsam nutzen. Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen für Haushalte auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 1 a) zugelassenen Behältern erreichbar ist.</p>	
<p>§ 5b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen</p>	
<p>(1) Für die Sammlung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen werden zugelassen:</p>	
<p>1. 80-Liter-Restmülltonnen</p>	
<p>2. 120-Liter-Restmülltonnen</p>	
<p>3. 240-Liter-Restmülltonnen</p>	
<p>4. 660-Restmüllcontainer nach Betriebsordnung der ERS</p>	<p>Die in den Ziffern 4 -10 erwähnten Container werden ab dem 1.</p>

	Januar 2021 von der RSAG AöR angeboten.							
<u>5. 770-Liter-Restmüllcontainer</u>								
<u>6. 1.100-Liter-Restmüllcontainer</u>								
<u>7. 2.500-Liter-Restmüllcontainer</u>								
<u>8. 5.000-Liter-Restmüllcontainer</u>								
<u>95. Unterflurcontainer nach Betriebsordnung der ERS</u>								
<u>10. Abroll-/Absetzcontainer</u>								
(2) Für andere Herkunftsbereiche, die über Abfallbehälter entsorgen, wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt.								
Die Kennzahlen werden wie folgt bestimmt:								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Branche</th> <th>Einheit</th> <th>Kennzahl/ Liter je Woche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Branche	Einheit	Kennzahl/ Liter je Woche					
Branche	Einheit	Kennzahl/ Liter je Woche						

a. Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, Kinos	Beschäftigte*_r	36		
b. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichbare	Schüler*_in/Studentin/Kind	1		
c. Lebensmittel-, Groß- und -Einzelhandel	Beschäftigte*_r	6		
d. Sonstiger Einzel- und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser, Elektrohandel, Kfz-Handel, Spielwaren, Baumärkte, Apotheken, Tabakwaren, Optik <u>fachgeschäfte</u> , Schuhläden	Beschäftigte*_r	5		

<p>e. Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe wie z. B. Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseursalons, Floristen <u>Blumengeschäfte</u>, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, Landwirtschafts- und Zuchtbetriebe</p>	Beschäftigte*r	5		
<p>f. Beherbergungsbetriebe wie z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime, Campingplätze mit überwiegendem Anteil an Dauergästem, Bootsstege</p>	Bett/Stellplatz	4		
<p>g. Krankenhäuser und Heime wie z. B. Pflege-, Kinder- und Altenheime</p>	Bett	16		
<p>h. Verwaltungen und Vergleichbare wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Maklerdienste,</p>	Beschäftigte*r	3		

<p>Unternehmensberatungen, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler, Tätige, Architekturschaffende</p>			
<p>(3) Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die RSAG AöR auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festgesetzt.</p>			
<p>(4) Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer*innen, Unternehmer*innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (mindestens 8 Stunden/Tag) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstunden umgerechnet. Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Mitarbeitender, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände/in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteur*innen, Außendienstmitarbeiternde und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden. Zugrunde gelegt wird mindestens 1 Stunde pro Beschäftigter Person und Tag.</p>			
<p>(5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den der RSAG AöR zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ansonsten ist die RSAG AöR berechtigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 2 zu schätzen.</p>			

<p>(6) Die Festlegung des Mindestbehältervolumens unter Zugrundelegung der branchenspezifischen Kennzahlen wird sukzessive eingeführt. Bis dahin gilt für die Veranlagung von anderen Herkunftsbereichen § 5a Absatz 2.</p>	
<p>(7) Die Abfuhr von Restmüllcontainern anderer Herkunftsbereiche ist durch die Betriebsordnung der ERS geregelt(§ 5b Absatz 1 Ziffer 4 bis 10) erfolgt nach individueller Vereinbarung <u>wöchentlich, 2-wöchentlich oder 4-wöchentlich</u>.</p>	<p>Konkretisierung hinsichtlich der Abfuhr</p>
<p>§ 6 Bio- und Grünabfälle</p>	
<p>(1) a) Bioabfälle sind alle im Haushalt und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.</p>	
<p>b) Grünabfälle sind Bioabfälle aus dem Gartenbereich wie z. B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser.</p>	
<p>(2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen:</p>	
<p>1. 120-Liter-Biotonne</p>	
<p>2. 240-Liter-Biotonne</p>	
<p>3. 660-Liter-Biotonne</p>	

4. Unterflurcontainer in diversen Größen	
b) Für das Einsammeln und Befördern von <u>BioGrün</u> abfällen außerdem:	
Beistellsack für <u>BioGrün</u> abfälle der RSAG AöR mit 100 Litern Inhalt (entsprechend § 12 Absatz 5 maximal bis zu einem Gewicht von <u>1035</u> kg).	Die Beistellsäcke werden nur noch für Grünabfälle mit einer maximalen Füllhöhe von 60 Litern (bisher 100 Litern) und einem Maximalgewicht von 10 kg (bisher 35 kg) zugelassen.
Sonstiges Das bBereigetstelltesn von Bündeln, Kartons oder Papiersäcken neben dem Biobehälter ist nicht zulässig.	Die bisherige Aufzählung entfällt. Die Erwähnung der „Bündel“ in der Aufzählung kann neben der separaten Bündelsammlung (§ 6 Absatz 4) zu Missverständnissen führen.
c) Die Leerung der Biobehälter (vgl. § 6 Absatz 2 a) und b)) erfolgt in den Monaten Januar und Februar 2-wöchentlich, in den Monaten März bis Dezember wahlweise wöchentlich oder 2-wöchentlich. Die wöchentliche Abfuhr ist die Regelentleerung.	

<p>d) Ab Jahresbeginn bis Anfang Februar wird es zwei Weihnachtsbaumabfuhrungen geben. Diese Termine stehen im Abfallkalender. In der Zeit von Januar bis Dezember erfolgt eine separate Bündelsammlung im 4-wöchentlichen Rhythmus.</p>	<p>Nur Festlegung des Startzeitraums, falls es kalendermäßig nicht passt</p>
<p>(3) Alle Jeder Grundstückseigentümer*innen isindt verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte - sofern dies nicht gemäß Absatz 5 hiervon befreit sind - mindestens eine 120-Liter-Biotonne 2-wöchentlich auf ihrseinem Grundstück bereitzustellen. Es ist untersagt, nichtkompostierbare Abfälle in den Biobehälter einzufüllen. Dies gilt auch für sogenannte „kompostierbare“ Kunststoffbeutel, weil sie in den Kompostwerken nicht vollständig verrotten.</p>	
<p>(4) Grünabfälle werden in einer separaten Bündelsammlung abgefahren. Hierzu sind die Grünabfälle gebündelt mit Abmessungen von max. 100 x 50 x 50 cm bis zu einer Gesamtmenge von max. 3 m³/Abfuhrtag bereitzustellen. Bündel werden nur abgefahren, wenn sie zuvor zur Abfuhr angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann online oder telefonisch erfolgen. Es ist nur eine Anmeldung pro Abfuhrtag möglich.</p>	
<p>(5) <u>Grünabfälle können kostenfrei (ohne Entsorgungskarte) zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Die Anlieferung ist auf eine max. Menge von 3 m³/Tag beschränkt. Werden größere Mengen angeliefert, sind diese kostenpflichtig.</u></p>	<p>Diese Regelung war vorher in § 10 a Absatz 5 enthalten.</p>
<p><u>Zur kostenfreien Anlieferung von je 3 m³ ist ein vollständig ausgefüllter Herkunftsnachweis vorzulegen, sofern die Grünabfälle durch private oder gewerbliche Dritte angeliefert werden. Pro Tag und Haushalt darf nur ein Herkunftsnachweis verwendet werden.</u></p>	<p>Diese Regelung war vorher in § 10 a Absatz 6 enthalten.</p>

<p>(56) Grundstückseigentümer*innen und gegebenenfalls derdie Mieter*innen sind von der Benutzung desf Biobtonnehälters befreit, wenn sie der RSAG AöR mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung desf Biobtonnehälters befreiten Grundstückseigentümer*innen/Mieter*innen sind berechtigt, Beistellsäcke für BiGrünabfälle zu nutzen und die Abfuhr von Grünabfällen gemäß § 6 Absatz 4 in Anspruch zu nehmen. Sie können die Grünabfälle aber auch selbst anliefern, vgl. § 106 a Absatz 5. Kommen die Grundstückseigentümer*innen und gegebenenfalls derdie Mieter*innen der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann die RSAG AöR die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen.</p>	<p>Änderung Bezug</p>
<p>(67) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle sowie Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.</p>	
<p>§ 7 Papierabfälle</p>	
<p>(1) Zu den Papierabfällen zählen neben-Papier, auch-Pappe <u>und Kartonagen; diese werden zusammen mit densowie Verpackungsabfällen, die in die Zuständigkeit der dualen Systeme fallen, erfasst</u>aus-Papier und-Pappe.</p>	<p>Klarstellung zur Entsorgungszuständigkeit der Dualen Systeme</p>
<p>(2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen:</p>	
<p>1. 240-Liter-Papiertonne</p>	

2. 660-Liter-Papiercontainer	
3. 770-Liter-Papiercontainer (Auslaufmodell)	
4. 1.100-Liter-Papiercontainer	
5. Unterflurcontainer in diversen Größen	
b) Die 240-Liter-Papiertonnen werden alle 4 Wochen geleert.	
c) Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in den Papierbehälter zu geben. Großkartonagen werden nur dann abgefahren, wenn sie gefaltet neben dem Papierbehälter bereitgelegt werden und <u>insgesamt</u> ein <u>GesamHöchstmaß</u> von 100 x 50 x 50 cm (<u>0,5 m³</u>) nicht überschritten wird.	Das Höchstmaß wird konkretisiert.
(3) <u>JederAlle</u> Grundstückseigentümer*innen <u>isindt</u> verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte mindestens eine 240-Liter-Papiertonne auf <u>ihrseinem</u> Grundstück bereitzustellen.	
§ 8 Wertstoffe	
(1) Zu den Wertstoffen zählen stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff; <u>diese werden zusammen mit den Verpackungsabfällen, die in die Entsorgungszuständigkeit der dualen Systeme fallen, erfasst.</u>	Klarstellung zur Entsorgungszuständigkeit der Dualen Systeme

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen werden zugelassen:	
a) 1. 240-Liter-Wertstofftonne	
2. 1.100-Liter-Wertstoffcontainer	
3. Unterflurcontainer in diversen Größen	
b) 80-Liter-Wertstoffsack	
Auf Antrag werden Wertstoffsäcke zugeteilt, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung eines/mehrerer Wertstoffbehälter(s) nicht möglich ist.	
(3) Die 240-Liter-Wertstofftonnen und Wertstoffsäcke werden alle 4 Wochen geleert.	
(4) <u>AlleJeder</u> Grundstückseigentümer*innen sind verpflichtet, auf <u>ihreinem</u> Grundstück für Haushalte mindestens eine 240-Liter-Wertstofftonne bereitzustellen oder die gemäß Absatz 2 zugeteilten Wertstoffsäcke zu nutzen.	
§ 9 Sonderregelungen	
(1) Wird festgestellt, dass <u>dein*er</u> Grundstückseigentümer*in ein den tatsächlichen Gegebenheiten nicht ausreichendes Behältervolumen gemäß §§ 4 bis 8 vorhält, bestimmt die RSAG AöR das erforderliche Behältervolumen.	

<p>(2) Bei Großwohnanlagen oder wenn ein Grundstück über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht bewohnt wird (in dieser Zeit dürfen keine Abfälle auf dem Grundstück anfallen) kann die RSAG AöR abweichende Regelungen von den §§ 4 bis 8 mit den Grundstückseigentümer*innen vereinbaren.</p>	
<p>(3) Befinden sich auf zwei angrenzenden Grundstücken insgesamt maximal drei Haushalte oder Gewerbebetriebe, so können diese auf Antrag die Behälter gemäß § 5 Absatz 4 und der §§ 6 bis 8 gemeinsam nutzen. In dem Antrag ist diejenige <u>Person der</u> Grundstückseigentümer*innen zu benennen, an <u>welche-den</u> der gemeinsame Abgabenbescheid, der die gesamte Jahresgebühr der beteiligten Haushalte oder Gewerbebetriebe enthält, gerichtet werden soll. Außerdem ist der Standplatz für die Behälter auf einem der beiden Grundstücke verbindlich mitzuteilen. Des Weiteren müssen sich die Grundstückseigentümer*innen verpflichten, für die gemeinsame Gebührenschild als Gesamtschuldner*innen zu haften. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Bewilligung eines Antrages zur gemeinsamen Behälternutzung benachbarter Grundstücke ist, insbesondere bei Verstößen gegen die eingegangenen Verpflichtungen, jederzeit von der RSAG AöR widerrufbar.</p>	
<p>(4) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung, der kostenmäßigen Abwicklung, der Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen etc. werden durch gesonderten Vertrag festgelegt.</p>	

<p>(5) Bei nicht dauernd bewohnten Grundstücken (z. B. Wochenendhaus, Ferienwohnung) besteht regelmäßig nur ein Anschluss- und Benutzungszwang für Restmüll.</p>	<p>Absatz 5 fällt wegen der im novellierten KrWG geregelten Trennpflichten weg</p>
<p>§ 10 Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten</p>	<p>Die §§ 10 und 10 a) sind umfangreich geändert worden. Daher ist im Anhang zu dieser Synopse eine Gegenüberstellung der alten und neuen Versionen dieser beiden Paragraphen erstellt worden.</p>
<p>(1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken der RSAG AöR bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen <u>werden</u> würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 75 50 kg im Einzelfall). Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.</p>	
<p>Nicht zum Sperrmüll zählen:</p>	

<p>a) Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk, Dachsparren, fest verklebte Teppichböden, Paneelen und Laminat,</p>	
<p>b) behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Komposter aus Holz, Bahnschwellen und Brandholz sowie</p>	
<p>c) Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p>(2) <u>Sperrmüll wird nur nach vorheriger Anmeldung als Sonderleistung abgefahren. Für eine Sonderleistung dürfen max. 3 m³ entsorgt werden. Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt nach Terminvorgabe. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem die abfallerzeugende Person gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist.</u></p>	<p>Dies war vorher in § 10 Absatz 3 geregelt.</p>
<p>(3) <u>Sperrmüll aus privaten Haushalten kann kostenfrei (ohne Entsorgungskarte) zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Die kostenfreie Anlieferung ist auf eine max. Menge von 3 m³/Tag beschränkt. Darüberhinausgehende Mengen sind entgeltspflichtig.</u></p>	<p>Dies war vorher in § 10 a) Absatz 5 geregelt.</p>
<p>(4) <u>Für Unternehmen nach § 5b Absatz 2 gilt: Eine Anlieferung von Sperrmüll ist entgeltspflichtig.</u></p>	<p>Neuer Absatz 4 Klarstellung</p>

§ 10a ~~Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll und Grünabfällen~~

Die §§ 10 und 10 a) sind umfangreich geändert worden. Daher ist im Anhang zu dieser Synopse eine Gegenüberstellung der alten und neuen Versionen dieser beiden Paragraphen erstellt worden.

(1) Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören zum Beispiel insbesondere Elektroherde, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, (Tief-)Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner und, Ölradiatoren, Fernsehgeräte, Computermonitore, Faxgeräte, Tischkopierer und Laserdrucker.

Dies war vorher in § 10 Absatz 2 geregelt.

Sperrmüll-Elektro- und ElektronikHaushaltsgeräte werden nur nach vorheriger Anmeldung als Sonderleistung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengen bzw. Gewichtsbeschränkungen: Für eine Sonderleistung dürfen 1 bis 3 Haushaltsgeräte ab einer Kantenlänge von 50 cm und mit einem Maximalgewicht von 50 kg sowie einer Maximallänge von 2 m pro Gerät angemeldet werden.

(2) Die Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten erfolgt nach Terminvorgabe und. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem dier aAbfallerzeugender Person gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.

Dies war vorher in § 10 Absatz 3 mitgeregelt.

Klarstellung zu Größe und Gewicht eines abzuholenden Elektro-und Elektronikgerätes.

<p>1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m³ oder</p>	
<p>1 Haushaltsgroßgerät bis max. 70 kg</p>	
<p><u>Unabhängig von Größe und Gewicht können ebenfalls zur Abholung angemeldet werden: Drucker, Monitore, Faxgeräte, Fernsehgeräte, Tischbackofen, Mikrowellen und Dunstabzugshauben.</u></p>	<p>Eine Sonderstellung bzgl. der Abholung und der Abgabe an das Elektro-Kleinteile-Mobil nehmen die in der linken Spalte erwähnten Elektro- und Elektronikgeräte ein.</p>
<p><u>(3) Am Elektro-Kleinteile-Mobil können alle Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm abgegeben werden. Nicht angenommen werden: Monitore, Faxgeräte, Fernsehgeräte, Tischbackofen, Mikrowellen und Dunstabzugshauben. Standplätze und Termine sind im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht.</u></p>	<p>Dies war vorher in § 10a Absatz 4 geregelt.</p> <p>Klarstellung zur Abgabe an das Elektro-Kleinteile-Mobil</p>
<p>(4) (1) — Die kostenfreie Anlieferung gilt nur für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushalten anfallenden Altgeräte vergleichbar sind.</p>	<p>Dies war vorher in § 10a Absatz 5 mitgeregelt.</p> <p>Der Anschluss zum Satz befindet sich zwei Tabellenfelder weiter.</p>
<p>Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.</p>	

<p>(2) — Diese Geräte können daneben an den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR kostenfrei abgegeben werden (ohne Entsorgungskarte) zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR.</p>	<p>Satzanschluss</p>
<p>(52) Beschädigte Akkus und Akkus mit einem Gewicht über 500 g werden ausschließlich auf den von der RSAG AöR betriebenen oder in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen angenommen.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>(63) Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die o. g. Bedingungen unter Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen werden generell nicht angenommen. Das gilt auch für Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage und Wärmepumpen), sind ebenfalls ausgeschlossen.</p>	<p>Dies war vorher in § 10a Absatz 3 geregelt.</p>
<p>(4) — Elektro- und Elektrogeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine sind im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht.</p>	
<p>Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünabfälle können auch zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünabfälle ab 1 m³ allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt eine Mengenbegrenzung von 3 m³.</p>	
<p>§ 11 Schadstoffhaltige Abfälle</p>	

<p>Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen wie z. B. Batterien, Lacke und Gifte werden am Schadstoff-Mobil und an den im Abfallkalender benannten Annahmestellen angenommen. Die Anliefermenge pro Tag und Fahrzeug ist auf 50 kg beschränkt. Gebinde über 20 Liter werden nicht angenommen. Diese Regelungen gelten auch für Erzeuger*innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, bei denen weniger als 500 kg Sonderabfall pro Jahr anfällt. Labor- und Apothekenchemikalien müssen vollständig beschriftet sein und bedürfen der vorherigen Anmeldung.</p>	
<p>§ 11a Alttextilien</p>	
<p>Alttextilien, Altkleider und Altschuhe sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung den zur Verfügung gestellten Alttextilcontainern zuzuführen. Die Standorte der RSAG-Alttextilcontainer sind im Abfallkalender benannt. Sie dürfen nur zu den auf den Containern angegebenen Zeiten befüllt werden.</p>	
<p>Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer ist nicht zulässig.</p>	
<p>§ 12 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfuhrzeiten</p>	
<p>(1) Die in den §§ 5 bis 8 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehälter werden von der RSAG AöR zur Verfügung gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Benutzenden/Grundstückseigentümer*innen über. Behälter, die von der Abfallentsorgung abgemeldet werden, hat der Eigentümer der RSAG AöR <u>sind</u> zur Abholung bereit zu stellen.</p>	
<p>(2) Eine Aufstellung von Unterflurcontainern kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standorte erfolgen, die durch die RSAG AöR im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die</p>	

<p>Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Auswahl, Bestellung und Lieferung der Behälter obliegt der RSAG AöR.</p>	
<p>(3) Die Abfallbehälter dürfen - sofern es sich um von der RSAG AöR zur Verfügung gestellte Leihbehälter handelt - beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel <u>der Mieter*innen oder</u> des Gewerbetriebes usw. nicht mitgenommen werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und Verlust der Leihbehälter haftet <u>die bzw. der Grundstückseigentümer*in</u>.</p>	
<p>(4) Die Abfälle müssen in die auf dem jeweiligen Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit in der Satzung nichts Aanderes bestimmt ist, nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. <u>Die bzw. d</u>er Grundstückseigentümer*in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohner*innen des Grundstückes jederzeit und uneingeschränkt zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.</p>	
<p>(5) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut verschließen lassen. Jegliche Verdichtung, insbesondere durch Einschlämmen und Verpressen, auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, ist untersagt, wenn dadurch die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflusst werden. Eine nachteilige Beeinflussung liegt vor allem bei Beschädigung der Abfallbehälter bzw. bei deren vorzeitigem Verschleiß oder der Erschwerung der Schüttvorgänge vor. Die Abfallbehälter sind von <u>den in Absatz 1 Genannten Grundstückseigentümer bzw. Benutzer</u> stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfalltonnen dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfalltonnen ein</p>	<p>Die Höchstgewichte werden nach unten korrigiert. Sie betragen für</p>

<p>Höchstgewicht von 96 kg, Beistellsäcke ein Höchstgewicht von 35<u>10</u> kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 7<u>50</u> kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten.</p>	<p>Beistellsäcke nur noch 10 kg und für Sperrmülleinstücke nur noch 50 kg.</p>
<p>(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Es ist nicht gestattet, flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle, <u>Akkus sowie Batterien</u> in die Abfallbehälter zu füllen.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>(7) <u>Alle Grundstückseigentümer*innen haben d</u>Die Behälter für Restmüll und Bioabfälle sind entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrhythmus gemäß §§ 5 Absatz 3 bzw. 6 Absatz 2c) vom Grundstückseigentümer durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSA AöR zu kennzeichnen.</p>	
<p>(8) Die Abfallbehälter und Abfälle dürfen nur müssen zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße - Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden - zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden, so dass die Entleerung bzw. das Verladen ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Insbesondere isindt die <u>Behinderungen</u> und die <u>Gefährdungen von Fußgängern auf Gehwegen</u> und des fließenden Verkehrs auszuschließen. <u>Dies gilt auch für die zeitnah nachgeholte Abfuhr nach § 13 Absätze 2 und 3.</u> Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.</p>	<p>Klarstellung für die nachgeholte Abfuhr nach den §§ 13 Absätze 2 und 3</p>
<p>(9) Wenn die Abfuhr <u>u. a.</u> wegen der Lage des Grundstücks, oder aus technischen Gründen <u>oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben</u> erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter, Beistellsäcke, der Sperrmüll und alle sonstigen Abfälle</p>	<p>Ergänzung</p>

<p>gemäß §§ 5 bis 10a an einem Stellplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann.</p>	<p>Änderung Bezug</p>
<p>(10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechend, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter (ausgenommen Unterflurcontainer) müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt eine gebührenpflichtige Zusatzabfuhr für Restmüll. Falsch befüllte Unterflurcontainer können nicht nachsortiert werden und werden gebührenpflichtig als Restmüll geleert.</p>	
<p>(11) Können die Abfallbehälter und Abfälle aus einem von dem Anschlussberechtigten zu vertretenen Grund nicht entleert bzw. angefahren werden <u>und liegt der Grund dafür bei einer anschlussberechtigten Person</u>, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nachfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt.</p>	
<p>(12) Abfallbehälter, Beistellsäcke oder Abfälle aus Sonderleistungen müssen ab 6:00 Uhr zur Abfuhr bereitstehen. Die Termine für die jeweilige Abfuhr in den Städten und Gemeinden stehen im Abfallkalender.</p>	
<p>§ 13 Unterbrechung der Abfuhr</p>	
<p>(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von z. B. Streik, Straßenbaumaßnahmen, witterungsbedingten Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr haben der an die</p>	

<p>Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.</p>	
<p>(2) Ist die Abfuhr aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.</p>	
<p>(3) Ist die Abfuhr aus sonstigen Gründen unterblieben, haben der Anschlussberechtigte nur Anspruch auf Entsorgung, wenn der RSAG AöR die Fehlleistung innerhalb von zwei Werktagen nach dem Abfuhrtag mitgeteilt wird. Die Entsorgung erfolgt entweder durch eine zeitnah nachgeholte Abfuhr oder durch Überlassung entsprechender der RSAG-Beistellsäcke.</p>	
<p>§ 14 Haftung</p>	
<p>(1) Die RSAG AöR haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung</p>	
<p>(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften für alle Schäden, die der RSAG AöR oder einem Dritten durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere dadurch entstehen, dass die Abfallbehältnisse unsachgemäß benutzt oder nach ihrer Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße entfernt werden.</p>	
<p>§ 15 Rechtsverhältnisse am Abfall</p>	
<p>(1) Als zum Einsammeln und Befördern angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern oder in sonstiger dieser Satzung entsprechender Weise zur Abfuhr bereitstehen.</p>	

<p>(2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände dieser Anlagen gebracht worden sind und nach näherer Bestimmung in den Abfallentsorgungsanlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen.</p>	
<p>(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der RSAG AöR über, sobald sie eingesammelt (<u>von den RSAG-Fahrzeugen aufgenommen</u>) oder unter Beachtung des Absatzes 2 bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.</p>	Klarstellung
<p>§ 16 Meldepflicht</p>	
<p>(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige <u>haben</u> der RSAG AöR über den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte und Gewerbe sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich zu informieren. Er<u>Sie</u> hat<u>ben</u> die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit der RSAG AöR mitzuteilen, insbesondere, wenn diese von der tatsächlich vorhandenen Ausstattung abweichen. Die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit darf die für die jeweilige Abfuhrfraktion vorgeschriebenen Mindestbehälter-Volumina nicht unterschreiten. Zur Ermittlung der branchenspezifischen Kennzahlen sind neben den dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen auch die Abfallerzeuger*innen/Abfallbesitzer*innen (wie Mieter*innen und Pächter*innen) verpflichtet, alle erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<p>(2) <u>Bei einem</u> Wechselt der<u>im</u> Grundstückseigentümer, so sind sowohl dieser bisherigen als auch dieser neuen Eigentümer*innen verpflichtet, die RSAG AöR unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	

§ 17 Auskunftspflicht, Überprüfungsrecht und Zugang zu den Grundstücken	
<p>(1) <u>Der Anschlussberechtigte ist Grundstückseigentümer*innen, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer*innen bzw. Abfallerzeuger*innen sind</u> verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Erweiterung des Kreises derjenigen, die Auskünfte erteilen können</p>
<p>(2) <u>Ist eine Überprüfung der Bemessungsgrundlage nicht möglich, ist die RSAG AöR berechtigt, eine Entscheidung nach Aktenlage zu treffen.</u></p>	<p>§ 17 Absatz 2 Satz 2 wird zu einem selbständigen Absatz 2, da die Entscheidung über die Bemessungsgrundlage nach Aktenlage nicht in den Kontext „Betretungsrecht“ (passt.</p>
<p>(23) <u>Eigentümer*innen und Besitzer*innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältnissen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.</u> Den Bediensteten der RSAG AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung befolgt werden, im Rahmen des <u>§ 19 Absatz 1 KrWG geltenden Gesetze</u> ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; Abfallsammelstellen auf Grundstücken müssen zu Überprüfungs Zwecken zu den üblichen Geschäftszeiten zugänglich sein bzw. auf Anforderung zugänglich gemacht werden. Ist eine Überprüfung der Bemessungsgrundlage auf Basis</p>	<p>In Absatz 3 wird nun das Betretungsrecht der RSAG AöR unter Bezugnahme auf § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG vollumfänglich geregelt. § 17 Absatz 2 Satz 1 wird aus diesem Grund zu Absatz 3 Satz 2.</p>

<p>dieser Satzung wegen der Verweigerung des Betretungsrechts nicht möglich, ist die RSAG AöR berechtigt eine Entscheidung nach Aktenlage zu treffen.</p>	
<p>(34) Die Weisungen der Bediensteten der RSAG AöR zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen sind zu befolgen. Wird einer Weisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die RSAG AöR berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes <u>NRW</u> <u>ordrhein-Westfalen</u> (VwVG NRW) vom 13. Mai 1986 (GV.NRW. Seite: 510) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.</p>	
<p>(45) Die Bediensteten haben sich auf Verlangen auszuweisen.</p>	
<p>(56) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Absatz 1 des GG) wird insoweit eingeschränkt.</p>	
<p>§ 18 Gebühren <u>und Entgelte</u></p>	<p>Ergänzung wegen der Entgeltordnung</p>
<p>Für die Abfallentsorgung durch die RSAG AöR werden Gebühren nach der Satzung der RSAG AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) erhoben <u>sowie Entgelte nach der Entgelteordnung der RSAG AöR.</u></p>	
<p>§ 19 Ordnungswidrigkeiten</p>	

<p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p>	
<p>1. gemäß § 3 Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern überlässt oder zu den Abfallentsorgungsanlagen anliefert und hierbei gegen die jeweilige Benutzungsordnung verstößt, insbesondere Abfälle falsch deklariert,</p>	
<p>2. Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung aufgrund dieser Satzung in Anspruch nimmt, ohne seine Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß § 4 nachgekommen zu sein,</p>	
<p>3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle, die gemäß der nach § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen gesondert erfasst werden, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung in den dafür zugelassenen Sammelsystemen und bei Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 überlässt (vgl. § 4),</p>	
<p>4. entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 56 und/oder § 4 Absatz 3 bei ihm anfallende Bio- und Grünabfälle nicht kompostiert, und/oder Papierabfälle nicht ordnungsgemäß verwertet,</p>	<p>Änderung Bezug</p>
<p>5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen entgegen § 10 Absatz 1 der Sperrmüllabfuhr überlässt,</p>	
<p>6. die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht entsprechend den Regelungen des § 12 benutzt, aufstellt und entsprechend den gewählten Abfuhrhythmus kennzeichnet oder nach Abmeldung zur Abholung bereitstellt,</p>	

7. seinen Verpflichtungen nach § 16 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,	
8. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt, nicht dem m_öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder ERSAG AöR überlässt,	Bezugnahme auf RSAG AöR
9. seinen Verpflichtungen nach § 17 nicht nachkommt,	
10. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 5 nichtinfektiöse Abfälle nicht durch die Verwendung von roten Säcken kennzeichnet und/oder <u>nichtinfektiöse</u> spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände nicht in einem bruchfesten und stoßsicheren Behälter gibt,	Klarstellung (vgl. § 5 Absatz 5)
11. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 6 verwertbare Abfälle in die Restmüllbehälter einfüllt,	
12. den Regelungen des § 2 Absatz 3 zuwiderhandelt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeiten <u>nach Absatz 1 können</u> mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	Konkretisierung
§ 20 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 1. Januar 202 <u>20</u> in Kraft.	
